

# Das neue Statusfeststellungsverfahren (§ 7a SGB IV)

Matlok / Matern / Burfeind

2023  
ISBN 978-3-406-79808-5  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit:

über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](http://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

## 2. Kapitel: Änderungen zum 1.4.2022

### A. Feststellung des Erwerbsstatus

Eine grundlegende Neuerung besteht in der Veränderung des Prüfgegenstandes. Bislang traf die Clearingstelle der DRV Bund die Entscheidung, ob Versicherungspflicht als Beschäftigter besteht oder nicht besteht. Nunmehr ist Gegenstand der Prüfung, ob das Auftragsverhältnis eine abhängige Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit ist. Nach der Rechtsprechung des BSG<sup>83</sup> konnte in Verfahren bis zum 31.3.2022 nach § 7a SGB IV nicht isoliert über das Vorliegen einer Beschäftigung entschieden werden. **136**

Der eingeschränkte Blick auf die versicherungsrechtlichen Folgen einer Beschäftigung führte teilweise dazu, dass der Erwerbsstatus offenbleiben musste. Dies war u.a. der Fall, wenn eine Versicherungspflicht schon aus anderen Gründen – zB Tätigkeit nach Vollendung der Regelaltersgrenze neben dem Bezug einer Vollrente – nicht vorlag. **137**

#### I. Isolierte Entscheidung – Elementenfeststellung

Vom stärkeren Interesse als die Feststellung zur Versicherungspflicht in den einzelnen Sozialversicherungszweigen ist für die Betroffenen die Klärung, welcher Erwerbsstatus im konkreten Rechtsverhältnis vorliegt. Die Prüfung des Erwerbsstatus als ein Element einer möglichen Versicherungspflicht – die sogenannte Elementenfeststellung – wurde daher mit der Neuregelung des Statusfeststellungsverfahrens eingeführt. Im Fokus der Prüfung steht seit dem 1.4.2022<sup>84</sup> die Frage, ob der Auftragnehmer abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig ist. Dies wird bereits durch die neue Überschrift des § 7a SGB VI „Feststellung des Erwerbsstatus“ und dem neuen Wortlaut von § 7a Abs. 1 S. 1 SGB VI klargestellt. **138**

Der neu eingeführte Begriff „bei einem Auftragsverhältnis“ verdeutlicht, dass der Erwerbsstatus stets auf ein konkretes Rechtsverhältnis be- **139**

---

<sup>83</sup> BSG 11.3.2009 – B 12 R 11/07 R, BeckRS 2009, 67777 und BSG 26.2.2019 – B 12 R 8/18 R, BeckRS 2019, 8265.

<sup>84</sup> Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barriereanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung anderer Gesetze (Barrierefreiheitsgesetz) vom 16.7.2021, BGBl. 2021 I, S. 2970.

zogen, geprüft werden muss. Dies gilt auch bei einer selbstständigen Tätigkeit.

**Praxishinweis 1:**

Die Feststellung einer selbstständigen Tätigkeit gilt nur für das konkret geprüfte Auftragsverhältnis.

- 140** Die Frage, ob Versicherungspflicht in den verschiedenen Sozialversicherungszweigen (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung) vorliegt, wird im Statusfeststellungsverfahren seit April 2022 dagegen nicht mehr geprüft und entschieden. Wird festgestellt, dass eine Beschäftigung vorliegt, hat der Arbeitgeber die erforderlichen Meldungen zur Sozialversicherung – wie bei jedem Beschäftigten – selbstständig vorzunehmen. In Zweifelsfällen kann er eine Entscheidung über die konkrete Versicherungspflicht bei der zuständigen Einzugsstelle oder gegebenenfalls bei der Minijobzentrale beantragen.

**141 Praxishinweis 2:**

Entscheidungen über die Versicherungs- und Beitragspflicht hat in dem gestuften Verfahren nach § 7a SGB IV die Einzugsstelle zu treffen.

- 142** Statusfeststellungen für ehrenamtliche Tätigkeiten oder für Arbeiten aufgrund von Heimarbeit, § 12 SGB IV, sind weiterhin nicht möglich.<sup>85</sup>

**II. Feststellung einer selbstständigen Tätigkeit – optionales Statusfeststellungsverfahren**

- 143** Stellt die DRV Bund eine selbstständige Tätigkeit fest, trifft sie im Rahmen des Verfahrens nach § 7a SGB IV keine Entscheidung über die Rentenversicherungspflicht als Selbstständiger (→ 1. Kapitel D).
- 144** Gemäß § 7a Abs. 1 S. 1 SGB IV können die Beteiligten bei der DRV Bund schriftlich oder elektronisch eine Entscheidung beantragen, ob bei einem Auftragsverhältnis eine Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit vorliegt. Ein solches ist nur ausgeschlossen, wenn die Einzugsstelle oder ein anderer Versicherungsträger im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung von Versicherungspflicht auf Grund einer Beschäftigung eingeleitet hat (→ 2. Kapitel A III).
- 145** Das Verfahren nach § 7a SGB IV steht wie bisher – trotz seines unterschiedlichen Regelungsumfangs – in vollem Umfang gleichwertig neben den Verfahren der Einzugsstelle (§ 28h Abs. 2 S. 1 SGB IV) und der

<sup>85</sup> So auch Zieglmeier NZA 2021, 977 (979).

Rentenversicherungsträger als Prüfstellen (§ 28p Abs. 1 S. 5 SGB IV). Eine Abgrenzung zwischen den verschiedenen Verfahren erfolgt (allein) nach dem Kriterium der zeitlichen Vorrangigkeit<sup>86</sup> (→ 2. Kapitel A III)

### 1. Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung eines Verfahrens nach § 7a Abs. 1 S. 1 SGB IV ist allein die DRV Bund. Bei ihr wurde hierfür die bundesweit zuständige Clearingstelle eingerichtet. 146

### 2. Antrag

Das Verfahren kann nur durchgeführt werden, wenn ein Antrag gestellt wurde. Gesetzlich vorgeschrieben ist die elektronische Antragstellung oder die Schriftform (§ 7a Abs. 1 S. 1 SGB IV). 147

#### Praxishinweis 1:

Es stehen der Antragsvordruck (→ V027) und ein entsprechender eAntrag zur Verfügung. Erläutert werden die Fragen mit Vordruck (→V028) bzw. direkt im eAntrag. 148

Der Antrag kann formlos gestellt werden. Wichtig ist jedoch, dass sich mit hinreichender Deutlichkeit ergibt, dass er auf eine statusrechtliche Entscheidung eines tatsächlich praktizierten, konkret individuellen Vertragsverhältnisses gerichtet ist. 149

#### Praxishinweis 2:

Anträge, die konkret auf:

- Feststellung der Rentenversicherungspflicht als selbstständig Tätiger (§ 2 S. 1 Nr. 1 bis 9 SGB VI),
  - Zulassung zur Pflichtversicherung als Selbstständiger (§ 4 Abs. 2 SGB VI),
  - Befreiung von der Versicherungspflicht (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 1a SGB VI oder § 231 Abs. 5, 6 SGB VI) oder
  - Zulassung zur freiwilligen Versicherung (§ 7 SGB VI)
- gerichtet sind, können nicht in Statusfeststellungsanträge umgedeutet werden. 150

Antragsberechtigt sind nach § 7a Abs. 1 S. 1 SGB IV die Beteiligten. D.h. die Partner der Beziehungen, in deren Rahmen die zu beurteilende Tätigkeit ausgeübt wird. Im Regelfall also Arbeitgeber bzw. Auftraggeber und Arbeitnehmer bzw. Auftragnehmer. Unerheblich ist es, ob ein privatrechtliches oder öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis vorliegt<sup>87</sup>. Nicht antragsberechtigt sind Sozialversicherungsträger. 151

<sup>86</sup> BSG 11.3.2009 – B 12 R 11/07 R, BSGE 103, 17 = SozR 4-2400 § 7a Nr. 2 = BeckRS 2009, 67777 (Rn. 17).

<sup>87</sup> BSG 15.7.2009 – B 12 KR 1/09 R, BSGE 104, 71 = SozR 4-1500 § 75 Nr. 10 = BeckRS 2010, 65438 (Rn. 18).

**152** Auch ein Dritter kann nach § 7a Abs. 2 S. 3 SGB IV eine Entscheidung über den Erwerbsstatus des Auftragnehmers nach Abs. 1 Satz 1 beantragen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Auftragnehmer in seine Arbeitsorganisation eingegliedert ist und seinen Weisungen unterliegt. Er ist jedoch nur berechtigt eine Entscheidung nach § 7a Abs. 1 S. 1 SGB IV zu verlangen.

**153** **Praxishinweis 3:**

Der Antrag ist auch dann wirksam gestellt, wenn nur ein Beteiligter ihn gestellt hat.

**154** Alle Beteiligten, die den Antrag nicht gestellt haben, werden zu dem Verfahren nach § 12 SGB X hinzugezogen. Ist der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits verstorben ist, sind dessen Erben am Verwaltungsverfahren zu beteiligen. Ist der Auftraggeber eine juristische Person, die zum Zeitpunkt der Antragstellung rechtlich nicht mehr existiert, wird das Statusfeststellungsverfahren mangels Rechtsschutzinteresse nicht mehr durchgeführt. In diesem Fall sind die weiteren Beteiligten formlos über diesen Sachverhalt zu unterrichten.

**155** Der Antrag zum Statusfeststellungsverfahren kann solange zurückgenommen werden, solange die Entscheidung über den Erwerbsstatus noch nicht bestandskräftig geworden ist. Ein Bescheid über die Rücknahme wird nicht erteilt.

**156** **Praxishinweis 4:**

Eine wirksame Antragsrücknahme liegt nur vor, wenn alle Beteiligten unmissverständlich keine Fortführung des Statusfeststellungsverfahrens wünschen. Die Erklärung nur eines Beteiligten reicht nicht.

**157** **Praxishinweis 5:**

Eine wirksame Antragsrücknahme steht einer Betriebsprüfung des betroffenen Arbeitsgebers durch den zuständigen Rentenversicherungsträger jedoch nicht entgegen. Der Sachverhalt kann daher vorzeitig oder anlässlich der nächsten turnusmäßigen Betriebsprüfung aufgegriffen werden.

### 3. Ermittlungsgrundsätze

**158** Die von der DRV Bund durchzuführenden Ermittlungen müssen elektronisch oder schriftlich erfolgen (§ 7a Abs. 3 S. 1 SGB IV).

**159** Für eine Entscheidung werden immer benötigt:

- der vollständig ausgefüllte Antrag (→ V027) bzw. eAntrag einschließlich ggf. weiterer Fragebogen, deren Notwendigkeit sich aus der Beantwortung bestimmter Einzelfragen im Antrag ergibt,

- alle dem zur Beurteilung gestellten Rechtsverhältnis zu Grunde liegenden – auch mit Dritten geschlossenen – schriftlichen Vereinbarungen unabhängig von deren Bezeichnung (zB Rahmenvertrag, Auftrag, Dienstleistungs-, Werk-, Honorar- oder Handelsvertretervertrag).

**Praxishinweis:**

Allgemeine Vertragsmuster oder von den Beteiligten noch nicht unterzeichnete Musterverträge können beim Statusfeststellungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

160

**4. Anhörung**

Es ist regelmäßig eine Anhörung durchzuführen (§ 7a Abs. 4 S. 1 SGB IV). Die Frist zur Äußerung beträgt regelmäßig 4 Wochen. Im Anhörungsverfahren muss die DRV Bund

- den Beteiligten mitteilen, welche Entscheidung sie treffen will,
- die Tatsachen bezeichnen, auf die die Entscheidung gestützt werden soll und
- den Beteiligten Gelegenheit geben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern.

**Praxishinweis:**

Eine Anhörung wird nicht durchgeführt, wenn die Entscheidung über den Erwerbsstatus dem übereinstimmenden Antrag der Beteiligten entspricht (§ 7a Abs. 4 S. 2 SGB IV). Dadurch soll eine beschleunigte Bescheiderteilung erreicht werden.<sup>88</sup>

162

Sind dritte Personen vom Ergebnis des Statusfeststellungsverfahrens betroffen, kann die Feststellung des Erwerbsstatus nur dann ohne Anhörung erfolgen, wenn die dritte Person ebenfalls einen übereinstimmenden Antrag stellt oder sich dem gestellten Antrag anschließt.<sup>89</sup>

**5. Bescheid**

Das Verfahren schließt mit einem rechtsbehelfsfähigen Bescheid an alle Beteiligten ab – unabhängig, ob das Rechtsverhältnis als Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit qualifiziert wird oder ob ein Ausschlussgrund vorliegt oder ob mangels Mitwirkung keine Feststellung getroffen werden kann.

<sup>88</sup> BT-Drs. 19/29893, 30.

<sup>89</sup> So auch Zieglmeier NZA 2021, 977 (980).

- 165** Die Entscheidung über den Erwerbsstatus muss beinhalten, auf welche konkreten rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten sie sich bezieht<sup>90</sup>, d.h. welches konkrete Rechtsverhältnis geprüft wurde. Weiterhin enthält die Entscheidung den Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis/den Beschäftigungszeitraum (abhängige Beschäftigung) bzw. den Tag der Tätigkeitsaufnahme/Tätigkeitszeitraum (selbstständig Tätige) (§ 7a Abs. 5 S. 2 SGB VI).
- 166** Wird eine Beschäftigung festgestellt, erhält die zuständige Einzugsstelle (§ 28i SGB IV) eine Durchschrift des Bescheides. Sie überwacht, ob der Arbeitgeber seinen Melde- und Beitragszahlungspflichten nachkommt.
- 167** Liegt eine selbstständige Tätigkeit vor und kommt eine Rentenversicherungspflicht nach § 2 S. 1 Nr. 1 bis 9 SGB VI in Betracht, wird der zuständigen Rentenversicherungsträger über die Statusfeststellung unterrichtet (§§ 127, 274c SGB VI). Es obliegt diesem, konkret über das Vorliegen von Rentenversicherungspflicht nach § 2 S. 1 Nr. 1 bis 9 SGB VI zu entscheiden.

### III. Sperrwirkung

#### 1. Ausschlussgründe

- 168** Das Verfahren zur Feststellung des Erwerbsstatus ist nach § 7a Abs. 1 S. 1 HS 2 SGB IV ausgeschlossen, wenn bereits die Einzugsstelle oder ein anderer Versicherungsträger im Zeitpunkt der Antragstellung ein Verfahren zur Feststellung von Versicherungspflicht eingeleitet hatte.
- 169** Die Vorschrift, die die Entscheidungskompetenz der DRV Bund einschränkt, bestand vom Grundsatz her bereits nach altem Recht. Ergänzt wurden nur die Worte „von Versicherungspflicht auf Grund“. Die Gesetzesbegründung führt dazu aus, dass eine inhaltliche Änderung mit der Neufassung nicht verbunden ist. Das Verfahren zur Statusfeststellung steht trotz des unterschiedlichen Regelungsumfangs wie bisher gleichberechtigt neben dem Einzugsstellen- und dem Betriebsprüfungsverfahren (§§ 28h Abs. 2, 28p Abs. 1 S. 5 SGB IV).<sup>91</sup>
- 170** Damit gelten die bisherigen Grundsätze zur Auslegung der Vorschrift fort. Danach darf ein Statusfeststellungsverfahren nach dem Grundsatz der zeitlichen Priorität nicht durchgeführt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung von Versicherungspflicht aufgrund einer Beschäftigung eingeleitet oder durchgeführt worden ist (sog. Sperrwirkung).

---

<sup>90</sup> BSG 11.3.2009 – B 12 R 11/07 R, BSGE 103, 17 = SozR 4-2400 § 7a Nr. 2 = BeckRS 2009, 67777 (Rn. 12).

<sup>91</sup> BT-Drs. 19/29893, 28.

Ein Verfahren, das ein Statusfeststellungsverfahren sperrt, beginnt nach § 8 SGB X mit der ersten nach außen wirkenden Tätigkeit der Einzugsstelle oder eines Rentenversicherungsträgers, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gerichtet ist.<sup>92</sup> Bei der Betriebsprüfung wird das Verfahren nach § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV durch die Terminierung der Prüfung eingeleitet. **171**

Die Sperrwirkung soll vor allem divergierende Entscheidungen über den Status eines Auftragnehmers für ein konkretes Auftragsverhältnis verhindern. Eine Sperrwirkung können daher auch abgeschlossene Verwaltungsverfahren haben. Voraussetzung ist, dass das konkrete Auftragsverhältnis Gegenstand des anderen Prüfverfahrens war und über das (Nicht-)Vorliegen von Versicherungspflicht aufgrund einer Beschäftigung entschieden wurde. Wurde zB eine Betriebsprüfung durchgeführt, aber über die Vertragsbeziehung des konkreten Auftragnehmers keine Entscheidung getroffen, liegt kein Ausschlussgrund für die Durchführung des Statusfeststellungsverfahrens vor. **172**

Nicht zu den sperrenden Verfahren gehören die Prüfung, **173**

- ob Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung kraft Gesetzes als Selbstständiger nach § 2 SGB VI besteht,<sup>93</sup>
- Verfahren nach § 4 Abs. 2 SGB VI (Antrag auf Pflichtversicherung als Selbstständiger) oder
- Verfahren über die Befreiung von der Versicherungspflicht als Selbstständiger nach § 6 Abs. 1a SGB IV, § 231 Abs. 5 oder 6 SGB VI.

Entscheidungen der KSK über die Versicherungspflicht einer Tätigkeit als selbstständiger Künstler oder Publizist entfalten ebenfalls keine Sperrwirkung. Die KSK ist kein „anderer Versicherungsträger“ im Sinne des §§ 7a Abs. 1 S. 1 SGB IV und auch keiner Einzugsstelle, da sie – anders als die Einzugsstelle und die Rentenversicherungsträger – nicht über das Vorliegen von Versicherungspflicht nach dem Recht der Arbeitsförderung entscheidet, sondern nur nach dem in den Zweigen der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. **174**

## **2. Sperrwirkung für die Prognoseentscheidung, die Gruppenfeststellung und Fälle mit Drittbeteiligung**

Der Sperrwirkung können nur Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Abs. 1 S. 1 SGB IV unterliegen. Bei Anträgen auf Prognoseentscheidungen nach § 7a Abs. 4a SGB IV kann es nicht zu Zuständigkeitskonflikten **175**

<sup>92</sup> BSG 4.9.2018 – B 12 KR 11/17 R, BSGE 126, 235 = SozR 4-2400 § 7a Nr. 10 = BeckRS 2018, 33290 (Rn. 14).

<sup>93</sup> BSG 12.12.2018 – B 12 R 1/18 R, SozR 4-2400 § 7a Nr. 11 = BeckRS 2017, 155654 (Rn. 16).

zwischen der DRV Bund und den Prüfdiensten kommen. Denn die Betriebsprüfung kann sich nur auf Erwerbstätigkeiten beziehen, die im Prüfzeitraum – in der Regel sind das die letzten vier Kalenderjahre – ausgeübt wurden. Die Prognoseentscheidung zielt demgegenüber darauf ab, vor Aufnahme einer künftigen Tätigkeit den in der Regel gewünschten Status als selbstständige Tätigkeit feststellen zu lassen. Auch eine Gruppenfeststellung nach § 7a Abs. 4b SGB IV betrifft nur zukünftige Auftragsverhältnisse, deren Vollzug nicht im Prüfzeitraum liegt. Sie kann daher auch nicht durch eine Betriebsprüfung gesperrt werden.

- 176** Soll in einem Einzelfall die Entscheidung über den Erwerbsstatus nach § 7a Abs. 1 S. 1 Grundlage einer Gruppenfeststellung werden und wurde dies der DRV Bund durch die entsprechende Angabe im Antragsformular → V0027, Ziffer 16.3, mitgeteilt, steht eine terminierte Betriebsprüfung dem Verfahren in der DRV Bund grundsätzlich nicht entgegen.
- 177** Nur wenn im Rahmen der Betriebsprüfung bereits Ermittlungen zum versicherungsrechtlichen Status des betreffenden Auftragnehmers aufgenommen worden sind, indem z.B. Vordrucke/Fragebögen zur Ermittlung des Status an ihn versandt worden sind, führt die Betriebsprüfung zur Unzuständigkeit der DRV Bund für das Verfahren. Dies gilt auch dann, wenn solche Fragebögen von den Prüfdiensten zwar nicht an den von der Antragstellung bei der DRV Bund betroffenen Auftragnehmer jedoch an andere Personen versandt worden sind, die zur gleichen Gruppe gehören.
- 178** Stellt der Auftraggeber oder Auftragnehmer einen Statusfeststellungsantrag bei der DRV Bund und gibt in Ziffer 7 des Antragsvordruckes → V0027 an, dass die Tätigkeit für oder bei einem Dritten ausgeführt wird, führt eine eingeleitete Betriebsprüfung beim Auftraggeber oder beim Dritten nicht zur Sperrwirkung der Betriebsprüfung und zur Zuständigkeit des prüfenden Rentenversicherungsträgers. Gleiches gilt, wenn ein Dritter eine Entscheidung nach § 7a Abs. 2 S. 2 iVm Abs. 1 S. 1 SGB IV beantragt. In der Betriebsprüfung besteht nicht die Möglichkeit, abschließend festzustellen, ob der Auftraggeber oder ein Dritter Arbeitgeber ist, sofern eine Beschäftigung vorliegt. Deshalb werden Statusfeststellungsanträge mit möglicher Drittbeteiligung von der DRV Bund selbst bearbeitet werden und das „zeitliche Vorrangprinzip“ unterliegt einer Einschränkung.

### **3. Betriebsprüfungen eines Rentenversicherungsträgers**

- 179** Unerheblich für die Sperrwirkung ist, ob schon feststeht, welche konkreten Rechtsverhältnisse im Rahmen der Stichprobenprüfung nach § 11 BVV Gegenstand der Betriebsprüfung sein werden. Allein die zeitliche Komponente ist entscheidend.